

Das gesetzliche Erfordernis der Anwesenheit des Angeklagten ergibt sich daraus, daß eine für ihn härtere Entscheidung vom Rechtsmittelgericht nicht ohne einen unmittelbaren Eindruck von ihm und ohne die Möglichkeit seiner Stellungnahme getroffen werden darf.

Drittens: War das Gericht in den oben bezeichneten Fällen (§ 301 Abs. 1 und 2) berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst zu entscheiden, so ist es zur *Selbstentscheidung verpflichtet, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen* oder wenn unter den gleichen Bedingungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist (§ 301 Abs. 3). Damit wird im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit und vor allem der Wahrung der Rechte des Angeklagten eine schnelle Entscheidung erreicht.

Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz

Immer dann, wenn das Rechtsmittelgericht die Begründetheit des , Rechtsmittels anerkennt, eine Selbstentscheidung aber nicht in Frage kommt, hebt es das Urteil auf und verweist die Sache an das Gericht erster Instanz oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Das geschieht vor allem, wenn

— der Sachverhalt vom erstinstanzlichen Gericht ungenügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt worden ist und das Rechtsmittelgericht eine eigene Beweisaufnahme nicht durchführt,

— im erstinstanzlichen Verfahren wichtige Verfahrens Vorschriften verletzt wurden.

Im zweiten Fall liegt ein so schwerer

Verstoß gegen die Gesetzlichkeit vor, daß die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache zwingend vorgeschrieben ist (*notwendige Aufhebung und Zurückverweisung*)

Als solche Gesetzesverletzungen gelten gemäß §300: die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts; die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts (§ 30 GVG, § 4, § 11 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 Ziff. 2 MGO) ; die Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz

vorschreibt (§§214 und 216); der Erlaß des Urteils auf Grund einer Hauptverhandlung, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind (§211); die Verletzung der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung (§§ 61 bis 68, 72), d. h. wenn die Vorschriften über die notwendige Verteidigung unbeachtet blieben oder wenn der Angeklagte bei der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte beeinträchtigt wurde.¹⁶

Alle in § 300 nicht genannten Verfahrensmängel führen nur dann zur Aufhebung und* Zurückverweisung, wenn das Urteil auf ihnen beruht. Ist das nicht der Fall, übt das Rechtsmittelgericht gemäß § 20 Abs. 1 Gerichtskritik an der Arbeit des nachgeordneten Gerichts, um es künftig zur sorgfältigen Einhaltung der Gesetzlichkeit im Strafverfahren zu erziehen.

11.2.5.2.

Das Verbot der Straferhöhung (Verbot der reformatio in peius)

Die Rechtsmittelinlegung ist ein Mittel der Mitwirkung und Verteidigung des Angeklagten und darf für ihn nicht mit dem Risiko verbunden sein, sich einer härteren Bestrafung auszusetzen. Das würde seinen Interessen zuwiderlaufen und ihn daran hindern, von seinem Rechtsmittelrecht Gebrauch zu machen. Damit wäre aber eine Garantie der Gewährleistung der Gesetzlichkeit eingeschränkt. Deshalb schreiben § 11 Abs. 3 und § 285 vor, daß ein zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel nicht zu einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen darf. Das gilt auch dann, wenn das Gesetz eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorschreibt.

Ein Angeklagter ist gemäß §§ 158, 161 StGB auf Bewährung verurteilt worden. Das Rechtsmittelgericht stellt auf die Berufung des Angeklagten fest, daß § 162 StGB hätte zur Anwendung kommen müssen. Das zweitinstanzliche Verfahren kann aber nicht zur Abänderung der Verurteilung auf Bewährung in eine Freiheitsstrafe führen. In solchen Fällen darf lediglich der Schuldspruch, nicht aber der Strafausspruch abgeändert werden.

Eine vom Verteidiger, vom gesetzlichen Ver-

16 Vgl. F. Mühlberger, „Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung“, Neue Justiz, 1973/21, S. 634 ff.